

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Juli 1964	Nr. 18
Tag	Inhalt:	Seite
22. 7. 64	Fünfte Hessische Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Mietpreisfreigabe . . . . .	97

### Fünfte Hessische Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Mietpreisfreigabe

Vom 22. Juli 1964

Auf Grund des § 3-dd des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389 und S. 418) und des § 15 Abs. 2 bis Abs. 5 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389), beide Gesetze in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 524) wird verordnet:

#### § 1

Die Wohnraumbewirtschaftung wird in den kreisfreien Städten  
Offenbach am Main  
Kassel  
Hanau am Main,  
in dem Landkreis Darmstadt mit Ausnahme der Gemeinden  
Erzhausen, Jugenheim a. d. B.,  
Traisa und Weiterstadt

und in den kreisangehörigen Gemeinden  
Raunheim und  
Lämmerspiel  
aufgehoben.

#### § 2

(1) Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum unterliegen in den in § 1 aufgeführten kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden sowie im Landkreis Darmstadt mit Ausnahme der ausgenommenen kreisangehörigen Gemeinden nicht mehr den Preisvorschriften.

(2) Ebenso unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum in der Gemeinde Babenhausen nicht mehr den Preisvorschriften.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juli 1964

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Zinn

Der Minister des Innern  
I. V. Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,03 DM zuzüglich —,74 DM Postgebühren = 2,77 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 18 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 57, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

